

1.7 Garagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB u. § 12 Abs. 6 BauNVO

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind außerhalb oder innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Werden Garagen parallel zu öffentlichen Straßen oder Wegen erstellt, ist von diesen ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten, bei senkrechter Stellung ist ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten.

1.8 Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die Aufteilung der Verkehrsflächen gilt als Richtlinie.

1.9 Grünordnerische Festsetzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Pflanzgebot für Einzelbäume zur öffentlichen Straßenraumgestaltung

Für die im Plan festgesetzten Baumstandorte entlang der Erschließungsstraße sind folgende Baumarten zu verwenden:

Acer platanoides - Spitzahorn

Acer pseudoplatanus - Bergahorn

Grünordnerische Festsetzungen auf privaten Flächen

Pro Baugrundstück ist grundsätzlich mindestens 1 Laub- oder Obstbaum entsprechend der Artenauswahlliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Erhaltene Bäume können hierbei angerechnet werden.

Für sämtliche Pflanzungen sind gemäß der im Folgenden dargestellten Auswahlliste und den Vorgaben des Grünordnungsplanes heimische standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.

Sämtliche Flachdachgaragen und Garagen mit flach geneigten Dächern sind extensiv zu begrünen.

Die Anpflanzung von Nadelgehölzen ist **nicht** zulässig.

Pflanzenauswahlliste

Für die Anpflanzung der abgestuften Gehölzpflanzungen mit einzelnen Bäumen und Sträuchern in den Gärten und hauptsächlich entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs wird im Folgenden ein Gehölzsoriment vorgeschlagen, das dort verwendet werden soll. Diese Arten sind dem Heft „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ der LfU (heute: LUBW) entnommen.¹

Durch Fettschrift hervorgehoben sind die Arten des Hauptsortiments, die bei Anpflanzungen zur freien Landschaft hin bevorzugt neben der Pflanzung von **Obstbaumhochstämmen** geeigneter Sorten verwendet werden sollen.

<u>Deutscher Name</u>	<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Hinweis</u>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	(bevorzugt als Einzelbaum)
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>	
Grau-Erle	<i>Alnus incana</i>	
Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	(bevorzugt als Einzelbaum)
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	
Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>	
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	
Gewöhnl. Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	
Gewöhnliche Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	
Gewöhnlicher Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>	
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	(bevorzugt in Einzelstellung)
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	
Echter Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>	
Echte Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>	
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>	
Silber-Weide	<i>Salix alba</i>	
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>	
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>	
Fahl-Weide	<i>Salix rubens</i>	
Mandel-Weide	<i>Salix triandra</i>	

¹ Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2002): Gebietsheimische Gehölze in Ba-Wü.: Das richtige Grün am richtigen Ort; Naturschutz-Praxis, Fachdienst Naturschutz, Landschaftspflege 1, Karlsruhe

Schwarzer Holunder
Trauben-Holunder
Winter-Linde
Sommer-Linde
Berg-Ulme
Wolliger Schneeball
Gewöhnlicher Schneeball

Sambucus nigra
Sambucus racemosa
Tilia cordata
Tilia platyphyllos
Ulmus glabra
Viburnum lantana
Viburnum opulus

1.10 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers

§ 9 Abs.1 Nr.26 BauGB bzw. § 126 Abs.2 BauGB

Für den Ausbau der Verkehrsflächen ist die Anlage der notwendigen Böschungsflächen im Zuge der Erschließung erfolgt.

Die erforderlichen Böschungen werden auf den angrenzenden Grundstücken angelegt. Die Böschungsneigung beträgt in der Regel 1 : 2.

Ein Rückbau oder eine Neigungserhöhung im Bereich der Straßenböschungen ist nicht zulässig

Die Betonabstützungen (Hinterbeton) der Erschließungsanlagen (Randeinfassungen) sind auf den angrenzenden Privatgrundstücken zu dulden.